

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925

29 (16.6.1925)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1925

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

- Die Jahrtausendfeier der Rheinlande.
- Fortbildungskurs für Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten.
- Die deutsche Oberschule.
- Gefährdung von Eisenbahntransporten.
- Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler.
- Dienstprüfung der Volksschulkandidaten.
- Lehrerfortbildung.

- Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.
- Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925.
- Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen.

II. Personalmeldungen.

III. Erledigte Stellen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Nr. A 11015. Die Jahrtausendfeier der Rheinlande.

Die Feiern aus Anlaß der tausendjährigen staatlichen Verbundenheit der Rheinlande mit dem Deutschen Reich erreichen in der dritten Juniwoche in den Veranstaltungen des Rheinischen Provinziallandtags zu Düsseldorf, Köln und Coblenz ihren Höhepunkt. Gleichzeitig soll auch in Baden des bedeutenden geschichtlichen Ereignisses gedacht werden.

Ich bestimme daher, daß am 20. Juni ds. Js. in sämtlichen Schulen des Landes innerhalb der einzelnen Klassen auf die Bedeutung der Jahrtausendfeier der Rheinlande in angemessener Weise hingewiesen wird. Die Anordnung der Einzelheiten bleibt den Schulleitern überlassen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. V.^a Dr. Hellpach.
B. Gen. IV.

Nr. B 11018. Fortbildungskurse für Zeichenlehrer Höherer Lehranstalten.

Für Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen) der Höheren Lehranstalten wird in der Zeit vom 27. Juli bis 14. August ds. Js. an der Landeskunstschule in Karlsruhe unter Leitung einiger Professoren dieser Anstalt ein Fortbildungskurs im ornamentalen Gestalten, in

Komposition, im Holzschnitt und in der Bildbetrachtung abgehalten werden. Diejenigen Zeichenlehrer (Zeichenlehrerinnen), welche an dem Kurs teilnehmen wollen, haben ihre Gesuche bis spätestens 6. Juli ds. Js. auf dem geordneten Dienstweg einzureichen. Außer der Vergütung für die Fahrtkosten 3. Klasse (Hin- und Rückfahrt) kann den einzelnen Teilnehmern mangels verfügbarer Mittel ein weiterer Zuschuß nicht gewährt werden.

Die Kursteilnehmer erhalten auf Wunsch Unterkunft und Frühstück im Lehrerfeminar (Comeniuschule) in Karlsruhe. In den Gesuchen ist anzugeben, ob hiervon Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Anstaltsleiter werden veranlaßt, die Zeichenlehrer auf diese Veranstaltung hinzuweisen und für die zum Kurs einberufenen Lehrkräfte die Vertretung ihrer Unterrichtsstunden für die fünf letzten Schultage im Juli zu regeln.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:
S. Allg. III^a Dr. Schmitt.

Nr. B 14748. Die deutsche Oberschule.

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Ausnahme von Bayern haben die nachstehende Vereinbarung über die deutsche Oberschule getroffen, die im Reichsministerialblatt Nr. 16 vom 3. April 1925

veröffentlicht wurde. Zu dieser Vereinbarung hat das badische Unterrichtsministerium seine Zustimmung nur mit der Einschränkung erklärt, daß für die Zeit bis Ostern 1931 einschließlich versuchsweise die Reisezeugnisse der deutschen Oberschulen mit zwei Fremdsprachen als ausreichend für die Zulassung zum Studium und zu den akademischen Prüfungen an den badischen Hochschulen anerkannt werden, daß damit aber eine allgemeine Anerkennung der Reisezeugnisse der deutschen Oberschulen für die Zulassung zu staatlichen Prüfungen nicht ausgesprochen ist.

Wegen Ziffer 2 und 7 der Vereinbarung wird auf die Bekanntmachung vom 14. August 1923, Amtsblatt Seite 157, verwiesen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
S. Allg. XI^a Dr. Hellpach.

Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule.

Die Regierungen der Länder haben das folgende Abereinkommen getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreise führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrganges der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbaurealschule zugelassen (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 — Reichsministerialblatt 1923 Seite 15 —).

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtsweisen, über deren Ausgleichung verständigen.

5. Schüler, solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1—4 entsprechen, können die Berechtigung der deutschen Ober-

schule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Beförderungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Nr. B 14855. Gefährdung von Eisenbahntransporten.

Nach Mitteilung der Reichsbahndirektion Karlsruhe mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, in denen von Schülern mit Steinen nach fahrenden Zügen geworfen wird.

Solche Steinwürfe setzen — abgesehen von der Möglichkeit der Verursachung eines größeren Sachschadens — die Reisenden und Bediensteten einer besonders großen Gefahr schwerer Verletzung aus; überdies kann durch eine Verletzung des Zugpersonals sehr leicht eine Transportgefährdung mit unübersehbaren Folgen herbeigeführt werden.

Die örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie die Direktionen, Vorstände und Lehrer sämtlicher dem diesseitigen Geschäftsbereich angehörenden Lehranstalten — auch der privaten — werden veranlaßt, die Schüler unter Belehrung über diese Tatsachen vor dem Werfen nach fahrenden Zügen nachdrücklichst zu warnen, sie auf die den Täter treffende, unter Umständen sehr schwere strafrechtliche Verantwortlichkeit hinzuweisen und solche Belehrungen jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahrs zu wiederholen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. B 15077. Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler.

An die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen der höheren Lehranstalten sowie der Fachschulen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in § 19 letzter Absatz der badischen Verfassung und Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung ist im Staatsvoranschlag eine entsprechende Summe zur Förderung des Studiums tüchtiger und bedürftiger Schüler und Schülerinnen vorgesehen.

Die Eltern und Fürsorger von Schülern und Schülerinnen, die bei entsprechendem sittlichen Verhalten im allgemeinen oder für einen besonderen Beruf so veranlagt sind, daß ihre höhere Ausbildung im Interesse der Allgemeinheit liegt, die ein solches Ziel aber trotz Schulgeldbefreiung ohne fremde Unterstützung nicht zu erreichen vermögen, sind auf die dadurch gebotene Möglichkeit zur Erlangung entsprechender Beihilfen aufmerksam zu machen.

Etwaige Beihilfegesuche sind unter Anschluß eines von dem Schüler selbst verfaßten Lebenslaufs, beglaubigter Abschriften der Schulzeugnisse aus den letzten 5 Jahren sowie einer amtlichen Bestätigung über die Bedürftigkeit durch Vermittlung des Vorstandes der zuletzt besuchten Schule auf dem geordneten Dienstwege an das Ministerium vorzulegen. Der Vorstand der Schule hat sich dabei über die Verhältnisse des Schülers, insbesondere seine Tüchtigkeit, Würdigkeit und Bedürftigkeit eingehend zu äußern. Dabei ist auch anzugeben, ob dem Gesuchsteller Schulgeldbefreiung gewährt worden ist. Hinsichtlich der Beurteilung der Gesuche durch die Schulbehörden verweise ich auf den Runderlaß vom 2. August 1920 Nr. B 15583.

Auch solche Schüler kommen in Betracht, für die bereits aufgrund früherer Gesuche in den Vorjahren Beihilfen bewilligt worden sind, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür noch gegeben sind.

Karlsruhe, den 8. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

S. Allg. XV
B. Gen. XI

Dr. Hellpach

Nr. C 30650. Dienstprüfung der Volksschulandidaten.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 11. Mai 1925 Nr. C 26800, Amtsblatt Seite 114, gebe ich bekannt, daß die diesjährige Herbstdienstprüfung nicht nur in Karlsruhe sondern auch in Ettlingen stattfindet. Beide Prüfungen (an der Comeniuschule in Karlsruhe und am Lehrerseminar in Ettlingen) beginnen am 9. September (nicht 7.) 1925.

Bei der Bewerbung um Zulassung zur Dienstprüfung haben die Bewerber(-innen) ausdrücklich anzugeben, ob sie in Karlsruhe oder in Ettlingen die Prüfung abzulegen wünschen. Diejenigen Bewerber, die ihre Meldung bereits eingereicht haben und die

Prüfung in Ettlingen ablegen wollen, haben dies nachträglich sofort auf dem geordneten Dienstweg anzuzeigen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Zulassungsgesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben sich also am Mittwoch, den 9. September 1925, vormittags 1/2 8 Uhr im Lehrgebäude des Lehrerseminars Karlsruhe (Comeniuschule) bezw. Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V

Dr. Schmitt.

Nr. C 30745. Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 8. bis 11. Juli ds. Js. in Sinsheim einen Lehrerfortbildungskurs, auf dem Herr Oberlehrer Enderlin-Mannheim, jeweils nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Volksschulgebäude über das Thema: „Theorie und Praxis der neuen Schule unter besonderer Berücksichtigung der Forderungen, die der neue Lehrplan stellt,“ sprechen wird.

Anmeldungen sind an Herrn Hauptlehrer Behringer in Steinsfurt zu richten.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dem Kurs teilnehmen wollen, kann auf Ansuchen der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes angängig erscheint.

Karlsruhe, den 3. Juni 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. VI

Dr. Hellpach

Nr. D 5985. Die praktische Ausbildung der Gewerbelehrer.

An die Direktionen und Vorstände der Gewerbeschulen.

Im Eisenbahnausbesserungswerk Karlsruhe können im laufenden Jahre während der Monate August und September Gewerbelehrer (auch Kandidaten) auf die Dauer von 6 Wochen zur praktischen Arbeitstätigkeit aufgenommen werden.

Die zugelassenen auswärtigen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten und einen festen Zuschuß.

Etwaige Meldungen zu dieser Ferienbeschäftigung sind alsbald hierher einzureichen.

Den zugelassenen Lehrern wird seiner Zeit besondere Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

Nr. D 6410. Handelslehrerprüfung Frühjahr 1925.

Die in der Zeit vom 4. bis 9. Mai 1925 nachträglich abgehaltene letzte Handelslehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 598 —, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend, hat bestanden:

Schröck, Karl, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

Nr. D 6418. Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen.

Die erste Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1922 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417 — haben bestanden:

Dolland, Arthur, von Karlsruhe.

Horst, Dr. Hans, von Mandach (Rheinpfalz).

Kempter, Dr. Robert, von Ludwigshafen.

Lerner, Dr. Willibald, von Mannheim.

Roë, Dr. August, von Tauberbischofsheim.

Scheuber, Wilhelm, von Germersheim a. Rh.

Schreck, Dr. Max, von Lauda.

Ziegler, Dr. Hans, von Lützelsachsen b. Weinheim.

Karlsruhe, den 27. Mai 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptl. Emil Reichel an der Volksschule in Mannheim zum Schulinspektor beim Kreis Schulamt Karlsruhe. — Utlin. Maria Waidner an der Volksschule in Hugstetten zur Hauptlehrerin an der Höh. Mädchenschule mit Mädchenrealgymnasium und Seminarkursen in Freiburg. — Gewerbelehrerland. Otto Weißel an der Gewerbeschule in Pforzheim zum Gewerbelehrer daselbst. — Hptl. Ludwig Zapf an der Volksschule in Weil, A. Lörrach, zum Schulleiter (Rektor) daselbst. — Hptl. Alfred Gottstein an der Volksschule in Wehr zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen), die Volksschulkandidaten(innen): Johanna Baumeister in Durlach — Emil Bertsch in Weiher — Georg Bichel in Kehl — Emil Elbert in Hardheim-Rüdental — Utlin. Anna Frangmann in Durlach — Albin Herrmann in Mannheim — Wilhelm Jockers in Kehl — Hptl. i. e. R. Rudolf Litterst in Gölshausen — Josef Maurath in Eifental — Eugen Mayer in Durlach — Friedrich Ochs in Ettenheim — Karl Pfister in Lip-

tingen — Andreas Staiger in Pleutersbach — Joseph Stumpf in Dornberg — Leo Wetke in Kadelburg — Artur Willmann in Oberwangen — Friedrich Zipf in Durlach.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Wilhelm Brey Mayer in Tiengen, A. Waldshut, nach Ziegelhausen — Hermann Klein in Böllersbach nach Reichenbach, A. Lahr — August Marzluft in Ballrechten nach St. Georgen, A. Freiburg — Friedrich Miltner in Todtmoos-Weg nach Ebersteinburg — Anton Ott an der Volksschule in Karlsruhe an das Handarbeitslehrerinnenseminar daselbst — Julius Sayle in Halberstung nach Baden-Baden — Albert Zimmermann in Lottstetten nach Gerchsheim.

Berufen:

Justizassistent Josef W. arneck e, bisher am Amtsgericht Billingen, unter Ernennung zum Verwaltungsassistenten, an das Kreis Schulamt Billingen.

Entlassen:

Lehramtsassessor Dr. Ernst Dummer an der Realschule in Neustadt.

III. Erledigte Stellen.

Die Stelle eines Handelslehrers an der Handelsschule in Freiburg. — An der Gewerbeschule in Heidelberg eine Stelle für einen Gewerbelehrer. — An der Gewerbeschule in Rastatt eine Stelle für eine Handarbeitshauptlehrerin.

IV. Stellenausschreiben.

An Handelsschulen:

An der Handelsschule in Lahr die Direktorstelle.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Oberlehrerstelle in Oberöwisheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Ballrechten — Halberstung — Lottstetten — Oberlanda — Seelbach — Strohhach — Todtmoos-Weg — Überlingen a. N. (wiederholt) — Böllersbach.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hptl.-Stellen in: Eiterbach (wiederholt) — Hesselhurst — Tiengen, A. Waldshut.

An Fortbildungsschulen:

Die mit einer kath. Lehrerin zu besetzende planmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an der Mädchenfortbildungsschule Lörrach.

Zurückgenommen: Das Ausschreiben der evang. Stelle in Oberaldingen (Amtsblatt S. 116).